



STELLUNGNAHME zur Anfrage AFD-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2020/0822 Dez. 3
Unterbringung von Personen aus der Landeserstaufnahmestelle in Karlsruher Übergangsunterkünften		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	28.07.2020	20	x	

- a) Wie kann es sein, dass in städtischen Übergangsunterkünften Personen nach Abschluss des Verfahrens aus der Landeserstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden, obwohl die Stadt Karlsruhe von der Anschlussunterbringung befreit ist?**
b) Durch welche Gesetze/Verordnungen/Vorschriften ist dies so geregelt?

Die Stadt Karlsruhe ist aufgrund des Standorts einer Landeserstaufnahmeeinrichtung von der vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern befreit (§ 1 Abs. 2 FlüAG DVO). Von dieser Regelung ausgenommen sind die Aufnahmen von Personen aus Landes- bzw. Bundesprogrammen (Bsp. Resettlement Programm).

In besonderen Ausnahmefällen werden auch Asylbewerber in den städtischen Übergangsunterkünften untergebracht. Eine Aufnahme erfolgt hier aufgrund von humanitären Gründen, beispielsweise wenn Personen aufgrund einer schweren Krankheit die Fortsetzung der Behandlung ermöglicht werden soll oder wenn sich bereits enge Verwandte (Ehepartner, Kinder) in der Stadt befinden. Die Aufnahmeentscheidungen werden hier grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der Ausländerbehörde getroffen und wenn die Raumsituation in den Übergangsunterkünften dies zulässt. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung auf freiwilliger Basis. Seit 2016 wurden so zehn Personen in den städtischen Übergangsunterkünften untergebracht.

Zur Förderung der nachhaltigen Integration ist die Stadt darüber hinaus verpflichtet, Personen auf Basis des § 12a AufenthG (Wohnsitzregelung) in Karlsruhe aufzunehmen und unterzubringen. Zwischen September 2016 und Februar 2020 wurden insgesamt 16 Personen, durchschnittlich somit ca. 4 Personen pro Jahr, zugewiesen.

- 2. Welchen Status haben diese Personen?**
- 3. Handelt es sich bei diesen Personen um anerkannte, geduldete und/oder abgelehnte Flüchtlinge?**

Bei den nach § 12a AufenthG aufgenommenen Personen handelt es sich um anerkannte Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigte im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes.

Bei Fällen der freiwilligen Aufnahme von Asylbewerbern wurde teilweise ein Schutzstatus ausgesprochen, teilweise sind die Verfahren aber noch nicht abgeschlossen.

4. Wie hoch ist deren Anteil gemessen an der Gesamtzahl der Bewohner in den Übergangsunterkünften?

Zum Stichtag 1. Juli 2020 sind insgesamt 161 Personen in den Übergangsunterkünften der Stadt untergebracht, davon sind 23 Personen den genannten Personenkreisen zuzuordnen.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgten seit März 2020 keine Zuweisungen aus humanitären Aufnahmeprogrammen. Der derzeitige Belegungsstand ist daher als reine Momentaufnahme zu sehen. Die durchschnittliche Belegung lag in der Vergangenheit bei rund 200 Personen.

5. Was sind die Entscheidungskriterien für einen Anschlussaufenthalt in Karlsruhe?

Einer eventuellen Anschlussunterbringung von Asylbewerbern wird von städtischer Seite ausschließlich aufgrund humanitärer Beweggründe zugestimmt.